

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen
im Bereich Großraum- und Schwertransporte

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis
- vertreten durch den Landrat -
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Aufgaben

(1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises, die Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung im Bereich Großraum- und Schwertransporte gemäß § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 der StVO in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die Dauer dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis stellt organisatorisch sicher, die Antragsteller zu informieren, dass sie ihre Anträge zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung unter Beifügung aller hierfür erforderlicher Daten/ Unterlagen (vorzugsweise über das Portal VEMAGS®) beim Kreis Mettmann stellen.

(4) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 2

Kosten

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Erlaubnis- und Genehmigungserteilungen stehen dem Kreis Mettmann als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu. Dem Kreis Mettmann stehen darüber hinaus keine weiteren Entschädigungszahlungen zu; mit den eingenommenen Gebühren ist eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW vollumfänglich abgegolten.

§ 3

Haftung

Der Rheinisch-Bergische Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Verursacht der Kreis Mettmann bei der ausgeübten Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung für den Rheinisch-Bergischen Kreis einen Schaden, so muss sich der Rheinisch-Bergische Kreis daher so stellen lassen, als ob sein eigenes Personal gehandelt hätte. Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet für Schäden Dritter und trägt ihm entstandene Schäden in vollem Umfang selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 4

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

(1) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die nach § 29 Abs. 4 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (bspw. wiederkehrende schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung, Haftungsfälle etc.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den _____

Mettmann, den _____

Stephan Santelmann
Landrat

Thomas Hendele
Landrat